

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
III A 3 - 6561/03/01
Tel.: 90139 5199

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Vom 27.12.2018

Auf Grund des § 3 Absatz 8 Nummer 5 des Gesetzes über das Vermessungswesen
in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das
zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert
worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412), die
zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 339) geändert worden ist, wird
wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder
elektronische“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für bauliche Anlagen, für die die Baumasse maßgeblich ist, ist die Grundrissfläche der baulichen Anlage mit der Gebäudehöhe zu multiplizieren sowie durch 3,5 zu dividieren und das Ergebnis als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Geschossfläche bestimmt und liegt keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vor, ist die Grundrissfläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles mit der jeweiligen Anzahl der Geschosse zu multiplizieren und der so ermittelte Wert als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden.“

3. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

- | | |
|---|--|
| 1. für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund seiner Rechtsstellung obliegen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
48,50 Euro – 61 Euro, |
| 2. für örtliche Vermessungstätigkeiten eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
41 Euro, |
| 3. für sonstige Tätigkeiten eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
35 Euro, |
| 4. für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
24 Euro.“ |

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

5. Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Absatz 1) erhält folgende Fassung:

"Kostenverzeichnis

Übersicht

1. Bildung neuer Grenzen
2. Grenzherstellung und Abmarkung
3. Gebäudevermessung
4. Lageplanherstellung
5. Absteckung baulicher Anlagen
6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
7. Absteckung baurechtlicher Linien
8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
9. Bescheinigungen

Kosmentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	50,50 Euro
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	101 Euro
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro

Anmerkung:

Vermessungen nach herkömmlichen Katasterunterlagen:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Vermessungen bei Vorhandensein eines Koordinatenkatasters:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen.

Der Umfang der herzustellenden Grenzen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchführung von Grenzvermessungen im Koordinatenkataster.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	475 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	577 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	692 Euro
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	103 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	126 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	148 Euro
1.2.2	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	50,50 Euro
1.2.3	Für jedes neugebildete Flurstück	101 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
2.	Grenzherstellung, Abmarkung	
	Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzherstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
2.2	Für jeden Grenzpunkt	50,50 Euro
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro

Anmerkung:

Als Länge der für die Grenzherstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
3.	Gebäudevermessung	
	Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude	
3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
4.	Lageplanherstellung	
	Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
4.1	Für die Herstellung des Grundstücksplanes entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro

Anmerkung:

In den Grundkosten sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten.

Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten.

Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen.

Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
5.	Absteckung baulicher Anlagen Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung) entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen	
	Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.	Absteckung baurechtlicher Linien	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	513 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	620 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	751 Euro
7.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro

Anmerkung

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien	
	Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	513 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	620 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	751 Euro
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

9.	Bescheinigungen	
	Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	101 Euro

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
	bis 500 Euro	über 500 Euro bis 1000 Euro	über 1000 Euro
m	Euro	Euro	Euro
bis 50	841	995	1182
70	997	1184	1413
90	1201	1429	1711
110	1405	1673	2010
130	1608	1918	2309
150	1812	2163	2608
170	2015	2407	2907
190	2218	2653	3206
210	2422	2897	3505
240	2617	3132	3791
270	2915	3490	4229
300	3213	3850	4667
330	3512	4208	5105
360	3810	4567	5543
390	4108	4926	5980
420	4406	5284	6419
450	4704	5642	6857
480	5001	6002	7295
510	5301	6360	7732
540	5599	6720	8170
570	5897	7079	8608
600	6194	7436	9047
650	6593	7915	9631
700	7090	8513	10360
	je weitere angefangene 50 m +496 Euro	je weitere angefangene 50 m +598 Euro	je weitere angefangene 50 m +730 Euro

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	542	433	673
60	637	529	783
90	723	615	1002
120	782	673	1137
180	867	758	1316
240	982	874	1474
300	1096	988	1609
400	1214	1106	1793
500	1327	1219	2020
600	1431	1322	2248
über 600 m ² bis 6000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	119	119	346
über 6000 m ² bis 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	89,50	89,50	152
über 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	53	53	152

“

Artikel 2

Die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

- | | |
|---|---|
| 1. für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund seiner Rechtsstellung obliegen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
53 Euro – 66,50 Euro |
| 2. für örtliche Vermessungstätigkeiten eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
44,50 Euro, |
| 3. für sonstige Tätigkeiten eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
38 Euro, |
| 4. für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
26 Euro.“ |

2. Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Absatz 1) erhält folgende Fassung:

"Kostenverzeichnis

Übersicht

1. Bildung neuer Grenzen
2. Grenzherstellung und Abmarkung
3. Gebäudevermessung
4. Lageplanherstellung
5. Absteckung baulicher Anlagen
6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
7. Absteckung baurechtlicher Linien
8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
9. Bescheinigungen

Kosmentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	55 Euro
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	110 Euro
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro

Anmerkung:

Vermessungen nach herkömmlichen Katasterunterlagen:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Vermessungen bei Vorhandensein eines Koordinatenkatasters:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen.

Der Umfang der herzustellenden Grenzen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchführung von Grenzvermessungen im Koordinatenkataster.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	518 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	629 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	754 Euro
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	112 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	137 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	161 Euro
1.2.2	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	55 Euro
1.2.3	Für jedes neugebildete Flurstück	110 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
2.	Grenzherstellung, Abmarkung	
	Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzherstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
2.2	Für jeden Grenzpunkt	55 Euro
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro

Anmerkung:

Als Länge der für die Grenzherstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
3.	Gebäudevermessung	
	Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude	
3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
4.	Lageplanherstellung	
	Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
4.1	Für die Herstellung des Grundstücksplanes entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro

Anmerkung:

In den Grundkosten sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten.

Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten.

Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen.

Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
5.	Absteckung baulicher Anlagen Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung) entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen	
	Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.	Absteckung baurechtlicher Linien	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	559 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	676 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	819 Euro
7.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien	
	Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	559 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	676 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	819 Euro
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

9.	Bescheinigungen	
	Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	110 Euro

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
	bis 500 Euro	über 500 Euro bis 1000 Euro	über 1000 Euro
m	Euro	Euro	Euro
bis 50	917	1085	1288
70	1087	1291	1540
90	1309	1558	1865
110	1531	1824	2191
130	1753	2091	2517
150	1975	2358	2843
170	2196	2624	3169
190	2418	2892	3495
210	2640	3158	3820
240	2853	3414	4132
270	3177	3804	4610
300	3502	4197	5087
330	3828	4587	5564
360	4153	4978	6042
390	4478	5369	6518
420	4803	5760	6997
450	5127	6150	7474
480	5451	6542	7952
510	5778	6932	8428
540	6103	7325	8905
570	6428	7716	9383
600	6751	8105	9861
650	7186	8627	10498
700	7728	9279	11292
	je weitere angefangene 50 m + 541 Euro	je weitere angefangene 50 m + 652 Euro	je weitere angefangene 50 m + 796 Euro

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	591	472	734
60	694	577	853
90	788	670	1092
120	852	734	1239
180	945	826	1434
240	1070	953	1607
300	1195	1077	1754
400	1323	1206	1954
500	1446	1329	2202
600	1560	1441	2450
über 600 m ² bis 6000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	130	130	377
über 6000 m ² bis 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	97,50	97,50	166
über 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	58	58	166

“

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI Vergütungsordnung – ÖbVIVergO) in der Fassung vom 18. September 1993, die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 339) geändert worden ist, muss an das derzeitige Kostenniveau angepasst werden. Unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung im Zeitraum von Januar 2015 bis Ende 2020 werden die Kosten nach Zeitaufwand sowie die pauschalierten Kostensätze des Kostenverzeichnisses mittelschüssig um 16,5 % erhöht. In einer zweiten Stufe erfolgt für den Zeitraum von Januar 2021 bis Ende 2023 eine weitere mittelschüssige Erhöhung um 9 %. Im Rahmen der darauffolgenden 11. Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung werden die prozentualen Steigerungen der Kostensätze für die Jahre 2018 bis 2023 evaluiert.

Die Höhe der Vergütung ist u.a. abhängig vom zugrundeliegenden Bodenwert. Die seit dem Jahr 2014 zu beobachtende extreme Steigerung der Bodenrichtwerte hat für eine Vielzahl der Fallgestaltungen zu einer Verschiebung in höhere Kostenkategorien der ÖbVI Vergütungsordnung geführt. Mit einer Neufestsetzung der Spannenwerte in den Nummern 1.2, 7 und 8 des Kostenverzeichnisses sowie der Kostentabelle 1 wird der Entwicklung der Bodenrichtwerte bei der Kostenberechnung durch Rückführung auf niedrigere Kostenkategorien entgegengewirkt. Für einen Standardfall ergibt sich – unabhängig von der allgemeinen Kostenanpassung – z.B. eine Kostenersparnis in Höhe von 14 %. Grundstücke mit einem Bodenwert von über 1.000 Euro verbleiben weiterhin in der höchsten Kostenkategorie und sind daher von dieser Kostenersparnis ausgenommen.

Die beabsichtigten Änderungen sind mit Vertretern des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) - Landesgruppe Berlin - beraten worden. Der BDVI hat den beabsichtigten Änderungen zugestimmt und verzichtet zur Beschleunigung des Verfahrens auf eine formelle Anhörung.

Weitere Änderungen dienen insbesondere der Vereinfachung von Schriftformerfordernissen im Sinne des E-Governments.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 und 4

Die Formanforderung wird an die Bedingungen des E-Governments angepasst.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Kostenermittlung für die Vermessung baulicher Anlagen, für die die Baumasse das maßgebliche Maß der baulichen Nutzung ist, kann je nach

Interpretation der Vorschrift zu unterschiedlichen Kostenermittlungen im deutlich zweistelligen Prozentbereich führen. Interpretationsmöglichkeiten ergeben sich, wenn keine Baumasse ermittelt worden ist oder diese nicht vorliegt. Die Änderung beseitigt diese Interpretationsmöglichkeit und schafft eine normenklare Rechtsgrundlage.

Zu Artikel 1 Nummer 3 und 5

Die Kosten nach Zeitaufwand sowie die pauschalierten Kostensätze des Kostenverzeichnisses werden, wie in der allgemeinen Begründung erläutert, um zunächst 16,5 % erhöht. Mit der letzten Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung wurden die Kostensteigerungen bis Ende 2016 abgebildet; die Kostensteigerungen für die Jahre 2015 und 2016 wurden geschätzt und im Rahmen der vorliegenden Änderung evaluiert.

Die Erhöhung um 16,5 % setzt sich wie folgt zusammen:

- 2015: 1,6 % (3,6 % abzüglich der mit der 9. Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung bereits erfolgten Anhebung um 2 %)
- 2016: 1,1 % (3,1 % abzüglich der mit der 9. Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung bereits erfolgten Anhebung um 2 %)
- 2017: 3,9 %
- 2018: 3,9 %
- 2019: 3,0 %
- 2020: 3,0 %

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Kostenverzeichnis neu gefasst. Die festen Sätze des Kostenverzeichnisses sowie die Kostentabellen 1 und 2 werden an das gestiegene Kostenniveau angepasst. Im Rahmen der darauffolgenden 11. Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung werden die Werte der Jahre 2017 bis 2020 evaluiert und bei Abweichungen angepasst.

In den Nummern 1.2, 7. und 8. des Kostenverzeichnisses sowie der Kostentabelle 1 werden die Spannenwerte der Bodenwerte erhöht mit der Folge, dass - unbeachtlich der allgemeinen Steigerung - in einer Vielzahl der Fallgestaltungen die Kosten sinken.

Die Nummerierung des Kostenverzeichnisses wird redaktionell überarbeitet.

Zu Artikel 2 Nummer 1 und 2

Die Kosten nach Zeitaufwand sowie die pauschalierten Kostensätze des Kostenverzeichnisses werden, wie in der allgemeinen Begründung erläutert, um weitere 9 % erhöht. Die Erhöhung setzt sich wie folgt zusammen:

- 2021: 3,0 v.H.
- 2022: 3,0 v.H.
- 2023: 3,0 v.H.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Kostenverzeichnis neu gefasst. Die festen Sätze des Kostenverzeichnisses sowie die Kostentabellen 1 und 2 werden an die zu erwartende Steigerung des Kostenniveaus angepasst. Im Rahmen der darauffolgenden 11. Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung werden die Werte der Jahre 2021 bis 2023 evaluiert und bei Abweichungen angepasst.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der in den Artikeln 1 und 2 enthaltenen Regelungen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 3 Absatz 8 Nummer 5 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Änderung werden diejenigen Personen und Unternehmen, die entsprechende Tätigkeiten beantragen, mit den dadurch entstehenden Kosten belastet.

Die Kostensätze sind so bemessen, dass der mit der Tätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs verbundene Arbeitsaufwand und der ihm entstehende Personal- und Sachaufwand abgegolten werden.

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine, da die Verordnung im Wesentlichen nur bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zur Anwendung kommt.

Aufgrund der Tarifstelle 3000 des Gebührenverzeichnisses der Vermessungsgebührenordnung haben die für das Vermessungswesen zuständigen Behörden des Landes Berlin die Gebührenhöhe für Vermessungstätigkeiten nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu ermitteln. Die Bezirke führen kostenpflichtige Vermessungstätigkeiten für Dritte jedoch kaum noch durch; die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen führt kostenpflichtige Vermessungstätigkeiten für Dritte überhaupt nicht durch.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 27.12.2018

Lompscher

.....

Senatorin für
Stadtentwicklung und Wohnen

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung

Neue Fassung
(..) – Änderung ab 01.07.2022

<p>§ 3 Kosten in besonderen Fällen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Höhere Kosten sind durch eine schriftliche Erklärung des Auftraggebers zu vereinbaren.</p>	<p>§ 3 Kosten in besonderen Fällen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Höhere Kosten sind durch eine schriftliche <u>oder elektronische</u> Erklärung des Auftraggebers zu vereinbaren.</p>
<p>§ 4 Bodenwert und Geschossfläche als Grundlagen der Kostenermittlung</p> <p>(1) ...</p>	<p>§ 4 Bodenwert und Geschossfläche als Grundlagen der Kostenermittlung</p> <p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Ist bei der Kostenermittlung (§ 2 Abs. 1) von der Geschossfläche der baulichen Anlagen auszugehen, ist die von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin gefertigte Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung maßgebend. Für bauliche Anlagen, für die lediglich eine Grundfläche zu berücksichtigen ist, ist die Grundfläche als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Für bauliche Anlagen, für die die Baumasse maßgeblich ist, ist die ermittelte Baumasse durch 3,5 zu dividieren und das Ergebnis als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Liegt keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vor, ist die Grundrissfläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles mit der jeweiligen Anzahl der Geschosse zu multiplizieren und der so ermittelte Wert als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Dabei sind ausgebaute Dachräume zu zwei Dritteln anzurechnen; nicht ausgebaute Dachräume und unterirdische Geschosse bleiben außer Betracht. Bei baulichen Veränderungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	<p>(2) Ist bei der Kostenermittlung (§ 2 Abs. 1) von der Geschossfläche der baulichen Anlagen auszugehen, ist die von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin gefertigte Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung maßgebend. Für bauliche Anlagen, für die lediglich eine Grundfläche zu berücksichtigen ist, ist die Grundfläche als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Für bauliche Anlagen, für die die Baumasse maßgeblich ist, ist die <u>Grundrissfläche der baulichen Anlage mit der Gebäudehöhe zu multiplizieren</u> sowie durch 3,5 zu dividieren und das Ergebnis als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. <u>Wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Geschossfläche bestimmt und</u> liegt keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vor, ist die Grundrissfläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles mit der jeweiligen Anzahl der Geschosse zu multiplizieren und der so ermittelte Wert als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Dabei sind ausgebaute Dachräume zu zwei Dritteln anzurechnen; nicht ausgebaute Dachräume und unterirdische Geschosse bleiben außer Betracht. Bei baulichen Veränderungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.</p>

Alte Fassung

Neue Fassung (..) – Änderung ab 01.07.2022

<p style="text-align: center;">§ 5 Kosten nach Zeitaufwand</p> <p>(1) Für Tätigkeiten, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten auf der Grundlage des Zeitaufwandes zu ermitteln. Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen</p> <p>1. für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund seiner Rechtsstellung obliegen</p> <p>je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand <u>41,50 € - 52,50 €</u></p> <p>2. für örtliche Vermessungstätigkeiten eines technischen Angestellten</p> <p>je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand <u>35,00 €</u></p> <p>3. für sonstige Tätigkeiten eines technischen Angestellten</p> <p>je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand <u>30,00 €</u></p> <p>4. für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand <u>20,50 €</u></p> <p>(2) - (3) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kosten nach Zeitaufwand</p> <p>(1) unverändert</p> <p>1. für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund seiner Rechtsstellung obliegen</p> <p>je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand <u>48,50 € - 61 €</u> (53 € - 66,50 €),</p> <p>2. für örtliche Vermessungstätigkeiten eines technischen Angestellten</p> <p>je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand <u>41 €</u> (44,50 €),</p> <p>3. für sonstige Tätigkeiten eines technischen Angestellten</p> <p>je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand <u>35 €</u> (38 €),</p> <p>4. für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand <u>24 €</u> (26 €),</p> <p>(2) - (3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vereinbarung der Kosten nach Zeitaufwand</p> <p>Die Höhe des Halbstundensatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens bis zur Auftragsannahme schriftlich zu vereinbaren. Sofern eine schriftliche Vereinbarung nicht getroffen ist, gilt der Mindestsatz als vereinbart.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vereinbarung der Kosten nach Zeitaufwand</p> <p>Die Höhe des Halbstundensatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens bis zur Auftragsannahme schriftlich <u>oder elektronisch</u> zu vereinbaren. Sofern eine schriftliche <u>oder elektronische</u> Vereinbarung nicht getroffen ist, gilt der Mindestsatz als vereinbart.</p>

Alte Fassung

Neue Fassung (..) – Änderung ab 01.07.2022

Kostenverzeichnis		Kostenverzeichnis			
1.	Bildung neuer Grenzen:	1.	Bildung neuer Grenzen		
1.1	...	1.1	unverändert		
1.1.1	...	1.1.1	unverändert		
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	43,50 €	1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	50,50 (55) €
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	86,70 €	1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	101 (110) €
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 €	1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	221 (241) €
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung		1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	...		1.2.1	unverändert	
1.2.1.1	bis 150 m bei einem Bodenwert		1.2.1.1	bis 150 m bei einem Bodenwert	
	a) bis <u>250 €/m²</u>	408 €		a) bis 500 €/m²	475 (518) €
	b) über <u>250 €/m²</u> bis <u>500 €/m²</u>	495 €		b) über 500 €/m² bis 1000 €/m²	577 (629) €
	c) über <u>500 €/m²</u>	594 €		c) über 1000 €/m²	692 (754) €
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1	1.2.1.2	unverändert	
	über 700 m je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert			über 700 m je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis <u>250 €/m²</u>	88,50 €		a) bis 500 €/m²	103 (112) €
	b) über <u>250 €/m²</u> bis <u>500 €/m²</u>	108 €		b) über 500 €/m² bis 1000 €/m²	126 (137) €
	c) über <u>500 €/m²</u>	127 €		c) über 1000 €/m²	148 (161) €
1.2.1.3	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	43,50 €	1.2.2	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	50,50 (55) €
1.2.1.4	Für jedes neugebildete Flurstück	86,70 €	1.2.3	Für jedes neugebildete Flurstück	101 (110) €

Alte Fassung

Neue Fassung (..) – Änderung ab 01.07.2022

<p>2. Grenzerstellung; Abmarkung; Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen</p> <p>2.1 ...</p> <p>2.2 Für jeden Grenzpunkt <u>43,50 €</u></p> <p>2.3 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte <u>190 €</u></p> <p>Anmerkung: ...</p>	<p>2. Grenzerstellung; Abmarkung Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen</p> <p>2.1 unverändert</p> <p>2.2 Für jeden Grenzpunkt <u>50,50 (55) €</u></p> <p>2.3 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte <u>221 (241) €</u></p> <p>Anmerkung: unverändert</p>
<p>3. Gebäudevermessung; Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude</p> <p>3.1. Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude nach Kostentabelle 2, Spalte A</p> <p>3.2 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte <u>190 €</u></p>	<p>3. Gebäudevermessung Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude</p> <p>3.1. unverändert</p> <p>3.2 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte <u>221 (241) €</u></p>
<p>4. Lageplanherstellung; Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung</p> <p>4.1. ...</p> <p>4.2 ...</p> <p>4.3 ...</p> <p>4.4 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte <u>190 €</u></p> <p>Anmerkung: ...</p>	<p>4. Lageplanherstellung Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung</p> <p>4.1. unverändert</p> <p>4.2 unverändert</p> <p>4.3 unverändert</p> <p>4.4 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte <u>221 (241) €</u></p> <p>Anmerkungen: unverändert</p>

Alte Fassung

Neue Fassung (..) – Änderung ab 01.07.2022

<p>5. Absteckung baulicher Anlagen; Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung)</p> <p>5.1 <u>Entsprechend</u> der Geschossfläche der baulichen Anlagen Kostentabelle 2, Spalte C</p> <p>Anmerkung: ...</p>	<p>5. Absteckung baulicher Anlagen</p> <p>Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung) <u>entsprechend</u> der Geschossfläche der baulichen Anlagen Kostentabelle 2, Spalte C</p> <p>Anmerkung: unverändert</p>
<p>6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen; Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage</p> <p>6.1 ...</p> <p>6.2 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte <u>190 €</u></p> <p>Anmerkung:</p>	<p>6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen</p> <p>unverändert</p> <p>6.1 unverändert</p> <p>6.2 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte <u>221 (241) €</u></p> <p>Anmerkung: unverändert</p>
<p>7. Absteckung baurechtlicher Linien</p> <p>7.1. Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens</p> <p>7.1.1 bis 30 m, bei einem Bodenwert</p> <p>a) bis <u>250 €/m²</u> <u>440 €</u></p> <p>b) über <u>250 €/m²</u> bis <u>500 €/m²</u> <u>532 €</u></p> <p>c) über <u>500 €/m²</u> <u>645 €</u></p> <p>7.1.2 über 30 m für alle Bodenwerte 90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1</p> <p>7.2 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte <u>190 €</u></p> <p>Anmerkung: ...</p>	<p>7. Absteckung baurechtlicher Linien</p> <p>7.1 unverändert</p> <p>7.1.1 bis 30 m, bei einem Bodenwert</p> <p>a) bis <u>500 €/m²</u> <u>513 (559) €</u></p> <p>b) über <u>500 €/m²</u> bis <u>1000 €/m²</u> <u>620 (676) €</u></p> <p>c) über <u>1000 €/m²</u> <u>751 (819) €</u></p> <p>7.1.2 unverändert</p> <p>7.2 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte <u>221 (241) €</u></p> <p>Anmerkung: unverändert</p>

Alte Fassung

Neue Fassung (..) – Änderung ab 01.07.2022

8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien; Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien		8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	...		8.1	unverändert	
8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert		8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis <u>250 €/m²</u>	<u>440 €</u>		a) bis <u>500 €/m²</u>	<u>513 (559) €</u>
	b) über <u>250 €/m²</u> bis <u>500 €/m²</u>	<u>532 €</u>		b) über <u>500 €/m²</u> bis <u>1000 €/m²</u>	<u>620 (676) €</u>
	c) über <u>500 €/m²</u>	<u>645 €</u>		c) über <u>1000 €/m²</u>	<u>751 (819) €</u>
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kosten- tabelle 1	8.1.2	unverändert	
8.2	Anschluss an das Lage- bezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	<u>190 €</u>	8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	<u>221 (241) €</u>
Anmerkung:			Anmerkung:		
...			unverändert		
9.	Bescheinigungen Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	<u>87 €</u>	9.	Bescheinigungen Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	<u>101 (110) €</u>

Alte Fassung

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
	bis 250 €	über 250 € bis 500 €	über 500 €
m	Euro	Euro	Euro
bis 50	722	854	1015
70	856	1016	1213
90	1031	1227	1469
110	1206	1436	1725
130	1380	1646	1982
150	1555	1857	2239
170	1730	2066	2495
190	1904	2277	2752
210	2079	2487	3009
240	2246	2688	3254
270	2502	2996	3630
300	2758	3305	4006
330	3015	3612	4382
360	3270	3920	4758
390	3526	4228	5133
420	3782	4536	5510
450	4038	4843	5886
480	4293	5152	6262
510	4550	5459	6637
540	4806	5768	7013
570	5062	6076	7389
600	5317	6383	7766
650	5659	6794	8267
700	6086	7307	8893
	je weitere angefangene 50 m +426 €	je weitere angefangene 50 m +513 €	je weitere angefangene 50 m +627 €

Neue Fassung

(..) – Änderung ab 01.07.2022

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien		Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
		bis 500 € Euro	über 500 € bis 1000 € Euro	über 1000 € Euro
bis	m			
	50	841 (917)	995 (1085)	1182 (1288)
	70	997 (1087)	1184 (1291)	1413 (1540)
	90	1201 (1309)	1429 (1558)	1711 (1865)
	110	1405 (1531)	1673 (1824)	2010 (2191)
	130	1608 (1753)	1918 (2091)	2309 (2517)
	150	1812 (1975)	2163 (2358)	2608 (2843)
	170	2015 (2196)	2407 (2624)	2907 (3169)
	190	2218 (2418)	2653 (2892)	3206 (3495)
	210	2422 (2640)	2897 (3158)	3505 (3820)
	240	2617 (2853)	3132 (3414)	3791 (4132)
	270	2915 (3177)	3490 (3804)	4229 (4610)
	300	3213 (3502)	3850 (4197)	4667 (5087)
	330	3512 (3828)	4208 (4587)	5105 (5564)
	360	3810 (4153)	4567 (4978)	5543 (6042)
	390	4108 (4478)	4926 (5369)	5980 (6518)
	420	4406 (4803)	5284 (5760)	6419 (6997)
	450	4704 (5127)	5642 (6150)	6857 (7474)
	480	5001 (5451)	6002 (6542)	7295 (7952)
	510	5301 (5778)	6360 (6932)	7732 (8428)
	540	5599 (6103)	6720 (7325)	8170 (8905)
	570	5897 (6428)	7079 (7716)	8608 (9383)
	600	6194 (6751)	7436 (8105)	9047 (9861)
	650	6593 (7186)	7915 (8627)	9631 (10498)
	700	7090 (7728)	8513 (9279)	10360 (11292)
		je weitere angefangene 50 m +496 (541) €	je weitere angefangene 50 m +598 (652) €	je weitere angefangene 50 m +730 (796) €

Alte Fassung

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	465	372	578
60	547	454	672
90	621	528	860
120	671	578	976
180	744	651	1130
240	843	750	1265
300	941	848	1381
400	1042	949	1539
500	1139	1046	1734
600	1228	1135	1930
über 600 m ² bis 6000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	102,50	102,50	297
über 6000 m ² bis 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	77	77	130,50
über 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	45,50	45,50	130,50

Neue Fassung

(..) – Änderung ab 01.07.2022

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	542 (591)	433 (472)	673 (734)
60	637 (694)	529 (577)	783 (853)
90	723 (788)	615 (670)	1002 (1092)
120	782 (852)	673 (734)	1137 (1239)
180	867 (945)	758 (826)	1316 (1434)
240	982 (1070)	874 (953)	1474 (1607)
300	1096 (1195)	988 (1077)	1609 (1754)
400	1214 (1323)	1106 (1206)	1793 (1954)
500	1327 (1446)	1219 (1329)	2020 (2202)
600	1431 (1560)	1322 (1441)	2248 (2450)
über 600 m ² bis 6000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	119 (130)	119 (130)	346 (377)
über 6000 m ² bis 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	89,50 (97,50)	89,50 (97,50)	152 (166)
über 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	53 (58)	53 (58)	152 (166)

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

§ 3

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

(8) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über

....

5. die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zustehende Vergütung (Kosten und Auslagen). Die Kostensätze sind so zu bemessen, dass der mit der Tätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs verbundene Arbeitsaufwand und der ihm entstehende Personal- und Sachaufwand abgegolten werden. Sie sind unter Berücksichtigung der Größe und des Wertes des Vermessungsobjektes und des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit pauschaliert zu bestimmen. Sofern wegen der Art des Vermessungsobjektes danach nicht verfahren werden kann, sind angemessene Kostensätze für den Zeitaufwand vorzusehen. Der Umfang der nicht bereits in die Kosten einbezogenen Auslagen, deren Erstattung der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur verlangen kann, ist zu regeln. Es kann bestimmt werden, dass Kosten und Auslagen auch für Tätigkeiten erhoben werden können, die nicht zu Ende geführt worden sind, wenn die Gründe hierfür vom Auftraggeber zu vertreten sind. Die von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu entrichtende Mehrwertsteuer wird durch die Kosten nicht abgegolten.

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Vermessungswesen (Vermessungsgebührenordnung – VermGebO) vom 22. August 2005 (GVBl. S. 449), die durch Verordnung vom 4. März 2008 (GVBl. S. 62, 92) geändert worden ist

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle 3000 Vermessungstätigkeiten

Die Höhe der Gebühren für Vermessungstätigkeiten ist nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.